

Pachtvertrag

zwischen dem Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen – vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor –

im Vertrag Verpächter genannt

und

dem VfB von 1919 e.V. Lödingsen – vertreten durch den 1. Vorsitzenden –

im Vertrag Pächter genannt.

§ 1

Pachtobjekt

Dem Pächter wird das gemeindeeigene Gebäude Mehrzweckhalle in Adelebsen, OT Lödingsen, Hettenser Str. 1, Gemarkung Lödingsen, Flur 3, Teilflächen der Flurstücke 79/23 und 92/23 in einer Größe von ca. 1.050 m² zur Nutzung als Sporthalle überlassen.

Die genaue Lage und Größe ergibt sich aus der anliegenden Planunterlage.

§ 2

Pachtdauer, Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 15. September 2005 und wird zunächst auf die Dauer von 15 Jahren vereinbart. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3

Pachtzins

Ein Pachtzins wird nicht erhoben.

§ 4

Übernahme, bauliche Veränderungen

Der Pächter übernimmt das Gebäude in dem derzeitigen ihm bekannten Zustand. Er wird Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäude tätigen und sich an den Kosten beteiligen. Die Baumaßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Nachträgliche bauliche Veränderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung/Zustimmung vorgenommen werden.

§ 5

Untervermietung

Die durch die Freiwillige Feuerwehr Lödingsen genutzte Garage wird auch weiterhin der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

§ 6

Unterhaltung der Mehrzweckhalle, Haftung

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel an der Pachtsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Pachtsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dies dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.

Der Pächter haftet für Schäden, die an der Pachtsache entstehen, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden. Er haftet nicht für Schäden, die durch technische Defekte oder höhere Gewalt/Naturkatastrophen entstehen.

Der Verpächter hat das Pachtobjekt gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert.

§ 7

Betreten der Pachtsache durch den Verpächter

Der Verpächter oder von ihm Beauftragte dürfen das Pachtobjekt zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten nach rechtzeitiger Ankündigung jederzeit betreten.

§ 8

Rückgabe der Pachtsache

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Pachtsache in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Alle überlassenen Schlüssel sind dem Verpächter auszuhändigen.

§ 9

Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Adelebsen, den 15.09.2005

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister **Der Gemeindedirektor**
In Vertretung

VfB von 1919 e.V. Lödingsen
Der Vorstand

(Pischek)

(Ahrens)

(Borchert)